



A_09_HA_V2_Förderfähigkeit

Handlungsanweisung zur Förderwürdigkeit von Projekten und Förderfähigkeit von Ausgaben

1 Förderwürdigkeit von Projekten

Das Programm EFRE-Bremen 2021-2027 konzentriert sich auf die Erfüllung der sogenannten politischen Ziele „Ein wettbewerbsfähigeres und intelligentes Europa“ (Politisches Ziel 1) sowie „Ein grünerer, CO2-armer Übergang zu einer CO2-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa“ (Politisches Ziel 2).

Im Rahmen des politischen Ziels 1 sind Projekte förderwürdig, die

- den Ausbau der Infrastrukturen für Forschungs- und Entwicklung in Hochschulen und Forschungseinrichtungen unterstützen;
- den Auf- und Ausbau wirtschaftsnaher FuE-Infrastrukturen zum Ziel haben.

Projekte im politischen Ziel 2 sind dahingehend förderwürdig, dass sie

- Energieeffizienzmaßnahmen bei öffentlichen Gebäuden (Nichtwohngebäuden) und weiteren Infrastrukturen (z.B. Schulen, Sporthallen, sozialen Einrichtungen) entwickeln und umsetzen. Im Fischereihafen Bremerhaven kann die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Dach- und Freiflächen unterstützt werden, sofern diese Bestandteile der Potenzialstudie zur Nutzung erneuerbarer Energien sind;
- nicht-investive Maßnahmen wie Konzepte, Simulationen oder Modellierungen, begleitende Maßnahmen wie Informationskampagnen sowie investive Maßnahmen, wie beispielsweise Anpassungen von Infrastrukturen oder Prototypen umfassen und damit das Zentrale Umsetzungsprogramm zur Anpassungsstrategie an die Folgen des Klimawandels (ZUP-Klimaanpassung) unterstützen;
- die Herstellung, Aufwertung und Gestaltung grüner städtischer Infrastrukturen wie beispielsweise Park- und Grünflächen, Uferflächen, Stadtwälder, öffentliche Plätze und Freiflächen, grüne Straßenzüge sowie Dach- und Fassadenbegrünungen unterstützen.

Grundsätzlich förderwürdig sind Projekte, die

- a) formale Kriterien zwingend erfüllen. Hierzu gehört, dass Projekte nicht vor Antragstellung begonnen haben dürfen, die Höhe der Förderung als angemessen für die Zielerreichung

- betrachtet wird sowie die/der Antragstellende finanziell, administrativ und organisatorisch in der Lage ist, das Projekt durchzuführen. Darüber hinaus dürfen Projekte keine Tätigkeiten umfassen, die Teil eines Vorhabens mit Verlagerungen gemäß Artikel 66 der Dachverordnung waren oder eine Verlagerung der Produktionstätigkeit gemäß Artikel 65 Abs. 1 Buchstabe a) der Dachverordnung darstellen würde. Sofern das Projekt in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2011/92/EU (Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten) in Verbindung mit dem bremischen Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BremUVPG) fällt, muss eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden;
- b) fachliche Kriterien erfüllen, d.h. Vorhaben müssen mit dem Programm und dessen zugrundeliegenden Strategien in Einklang stehen (z.B. Vorhaben im spezifischen Ziel 1.1 müssen in Einklang mit der jeweils aktuellen bremischen Innovationsstrategie stehen) sowie einen wirksamen Beitrag zum Erreichen von dessen spezifischen Zielen leisten (durch Anwendung spezifisch auf das politische Ziel und das spezifische Ziel ausgerichteter Auswahlkriterien);
 - c) Querschnittsthemen wie Nichtdiskriminierung, Chancengleichheit und die Grundrechte der EU bedienen. Dies umfasst – bei der Finanzierung von baulichen oder sonstigen Anlagen, Gebäuden, Technischen Gebrauchsgegenständen oder Informationen sowie Informationstechnik – die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen. Außerdem ist die Gleichstellung der Geschlechter zu unterstützen und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu achten und zu garantieren;
 - d) Kriterien zur nachhaltigen Entwicklung als Querschnittsziel erfüllen. Bei Infrastrukturinvestitionen mit einer Lebensdauer von mindestens 5 Jahren ist die Klimaverträglichkeit zu überprüfen, das Vorhaben muss klimaverträglich sein. Außerdem dürfen Projekte nicht zu erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der Umwelt führen.

Weitere Informationen zu den oben genannten Kriterien sind dem Dokument „Auswahlkriterien und Auswahlverfahren EFRE-Programm Bremen 2021-2027“ (Handbuch ID A_05a_GR_AuswahlkriterienAuswahlverfahren) zu entnehmen.

2 Förderfähigkeit von Ausgaben

Ausgaben, die innerhalb des Bewilligungszeitraumes der förderwürdigen Projekte (voraussichtlich) entstehen, sind gemäß Artikel 63 Absatz 1 VO (EU) 2021/1060 förderfähig, wenn dies auf Grundlage nationaler Regelungen festgelegt ist, es sei denn, in der VO (EU) 2021/1060 oder der fondsspezifischen Verordnung (EFRE-Verordnung VO (EU) 2021/1058) sind spezifische Regelungen festgelegt.

Danach sind folgende Vorschriften zur Beurteilung der Förderfähigkeit von Ausgaben maßgebend:

- **Ziffer 1.2 der VV zu § 44 LHO:** daraus ergibt sich, dass Skonti, Rabatte, Erstattungen (bei Umsatzsteuerabzugsberechtigung, auch Umsatzsteuer) und Preisnachlässe nicht förderfähig sind
- **Artikel 63 VO (EU) 2021/1060**

Absatz 2: Es sind nur Ausgaben förderfähig, die im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2029 für den Begünstigten angefallen sind und durch diesen getätigt wurden. Dabei ist für das Entstehen der Ausgaben auf den Bewilligungszeitraum abzustellen, für die „Tätigung“, sprich der Bezahlung durch den Begünstigten, kann dies auch nach dem Bewilligungszeitraum, spätestens bis 31. Dezember 2029, erfolgen.

- **Artikel 64 VO (EU) 2021/1060** Nicht förderfähige Ausgaben: Schuldzinsen; Grunderwerb über 10 % bzw. 15 % der förderfähigen Gesamtausgaben; Mehrwertsteuer, wenn Gesamtausgaben unter 5.000.000 € liegen bzw. wenn Gesamtausgaben über 5.000.000 € liegen und Umsatzsteuer erstattet wird.

Aus **Artikel 5 VO (EU) 2021/1058** ergibt sich, welche Tätigkeiten aus dem EFRE unterstützt werden. Ausdrücklich ausgeschlossen sind Tätigkeiten, die sich aus Artikel 7 VO (EU) 2021/1058 ergeben.

Im Übrigen sind nur jene Ausgaben förderfähig, die kausal einen Beitrag zur Zielerreichung/Zweckerreichung des Projektes und des jeweiligen spezifischen Ziels leisten, soweit diese Ausgaben im Antrag aufgeführt waren und auch bewilligt wurden.

Im Bewilligungsverfahren ist also auch zu prüfen, ob es denn auch plausibel ist, dass die beantragten Ausgaben einen Projektbezug haben. Nur dann sind diese auch als förderfähig zu bewilligen.

3 Arten von Ausgaben / Kostenpositionen

Aus dem Finanzierungsplan im Rahmen der Antragstellung über Zebra Online bzw. über das Antragsportal der BAB sind die einzelnen Kostenpositionen bzw. Arten der Ausgaben zu entnehmen. Gleichwohl finden sich diese Ausgabenarten / Kostenpositionen in der Bewilligung.

Im Wesentlichen ist zwischen Personal-, Sach- und Investitionsausgaben zu unterscheiden.

Personalausgaben sind zuschussfähig, wenn mindestens folgende Nachweise vorgelegt werden:

Für alle Beschäftigten in EFRE-kofinanzierten Vorhaben sind eine Arbeits(platz)-/Aufgabenbeschreibung (Arbeitsvertrag oder zeitlich befristeter Zusatz zum Arbeitsvertrag) und die Angabe des Zeitraums der Abordnung zu dem geförderten Vorhaben sowie personengebundene Zahlungsnachweise für Löhne und Gehälter erforderlich.

Bei Beschäftigten, die zu 100 Prozent der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit in dem geförderten Vorhaben eingesetzt werden, reicht dies zum Nachweis der Tätigkeit aus.

Bei Beschäftigten, die nur teilweise für das EFRE-Vorhaben eingesetzt werden und zusätzlich anderweitig, muss der Umfang der für das Projekt geleisteten Arbeit durch eine tagesgenaue Stundenerfassung belegt werden. Der Stundennachweis ist mit Datum und Unterschrift der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters und der Projektleiterin/des Projektleiters/ bzw. der/des Vorgesetzten zu versehen. Alternativ wird im Rahmen der Durchführungsbestimmungen für die Förderrichtlinien die Möglichkeit der festen Zuweisung anhand eines festen Stellenanteils im Projekt ermöglicht.

Für die tagesgenauen Stundenaufschreibungen stellt die Verwaltungsbehörde ein „Formular Stundennachweis“ (Handbuch auf der EFRE-Website, Bereich „Unterlagen für Antragstellende / Begünstigte“, Mittelabruf, MA_06_FO_Stundennachweis) dem Begünstigten zur Verfügung, das alle benötigten Angaben enthält. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist darauf zu achten, dass die personengebundenen Daten zu Gehaltsabrechnungen angemessen vor Zugriffen von Unberechtigten geschützt sind.

Sachausgaben und Investitionsausgaben sind durch Rechnungs- und Zahlungsbelege nachzuweisen. Im Übrigen sind weitere Auflagen, wie jene zur Erfüllung der Ziffer 3 ANBest-EU bezüglich der einzelnen Sachausgabe bzw. des Auftrages, zur Anerkennung der Förderfähigkeit zu prüfen.

Im Fall von AGVO-Förderfällen sind die Sach- und Investitionsausgaben gegebenenfalls in Höhe der Abschreibungskosten über den Bewilligungszeitraum förderfähig.

Abweichend vom Grundsatz der tatsächlich getätigten Ausgaben, die anhand von Rechnungs- und Zahlungsbelegen oder gleichwertigen Buchführungsunterlagen im Einzelnen nachgewiesen werden, sind gemäß Artikel Art. 53 ff. VO (EU) 2021/1060 – ausschließlich im Fall von Zuschüssen oder rückzahlbaren Unterstützungen – unter bestimmten Bedingungen auch pauschal abgerechnete Kosten, sog. vereinfachte Kostenoptionen, zuschussfähig.

Dazu gehören

- Kosten je Einheit, zum Beispiel Stundensatz, sprich Standardeinheitskosten; im Einzelfall kann die Berechnung eines Stundensatzes nach Art. 55 VO (EU) 2021/1060 erfolgen;

- Pauschalbeträge zur Deckung aller oder eines Teils der Kosten eines Vorhabens auf der Grundlage einer Grundgesamtheit; hier gilt auch Artikel 54 VO (EU) 2021/1060 (Pauschalsätze für indirekte Kosten), Artikel 55 Absatz 1 (VO (EU) 2021/1060 (Pauschalsatz für direkte Personalkosten) sowie Art 56 VO (EU) 2021/1060 (Restkostenpauschale);
- Pauschalfinanzierungen.

Bei der Anwendung von vereinfachten Kostenoptionen ist die „Handlungsanweisung zur Herleitung, Festlegung und Prüfung von vereinfachten Kostenoptionen (Pauschalen)“ (Handbuch auf der EFRE-Website, Bereich „Informationen für zwischengeschaltete Stellen“, Handlungsanweisungen, A_07_HA_VKO) heranzuziehen, soweit eine Herleitung/Berechnung für Einheitskosten oder Pauschalbeträge (aktuell sind keine Pauschalfinanzierungen im EFRE Programm 2021 – 2027 vorgesehen) erforderlich ist. Entsprechend hat die zwischengeschaltete Stelle im Rahmen der Antragsprüfung eine Dokumentation der Herleitung zu erstellen und diese mit der EFRE-Verwaltungsbehörde abzustimmen.

Für Pauschalsätze nach den Artikeln 54, 55 Absatz 1 und Artikel 56 bedarf es zwar nicht einer detaillierten Berechnung, jedoch ist bzgl. der Entscheidung über die Höhe des Pauschalsatzes (bis zu ...) darauf abzustellen, ob mit dem Pauschalsatz die indirekten Kosten, direkten Personalkosten oder Restkosten gedeckt, aber nicht überfordert sind (vgl. A_08_CL_DokumentationVKO).